

Allgemeine Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern
und der

Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

für den von der Gesellschaft verwalteten

Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“)

Lloyd Fonds - Active Value Selection,

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten

„Besonderen Anlagebedingungen“ (BABen)

gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Das Sondervermögen ist der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt. Der objektive Geschäftszweck des Sondervermögens ist auf die Anlage und Verwaltung seiner Mittel für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber beschränkt; eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form eines Hedgefonds gemäß § 283 KAGB an. Eine Risikomischung liegt regelmäßig vor, wenn das Sondervermögen in mehr als drei Vermögensgegenstände mit unterschiedlichen Anlagerisiken angelegt ist. Der Grundsatz der Risikomischung gilt auch als gewahrt, wenn das Sondervermögen in nicht nur unerheblichem Umfang Anteile an einem oder mehreren Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) (Investmentfonds) hält und diese anderen Investmentfonds unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt sind.
4. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den „Allgemeinen Anlagebedingungen“ und „Besonderen Anlagebedingungen“ (Anlagebedingungen) und dem KAGB. Die in den Allgemeinen Anlagebedingungen genannten Vermögensgegenstände sowie Anlagegrenzen des Sondervermögens werden hierbei durch die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Besonderen Anlagebedingungen sowie die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien können dabei nur dann eine Überschreitung der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen vorsehen, wenn die Allgemeinen Anlagebedingungen eine solche Möglichkeit ausdrücklich einräumen. Andere Erweiterungen des Anlagespektrums

durch die Besonderen Anlagebedingungen oder die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien sind nicht zulässig.

§ 2 Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft bestellt für das Sondervermögen die in der Dreiervereinbarung genannte Verwahrstelle im Sinne des § 80 Absatz 2 KAGB als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält das Informationsdokument.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 81 Absatz 1 Nr. 1 KAGB (Finanzinstrument) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 82 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Sondervermögen oder den Anlegern auch für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.
5. Die Gesellschaft ist ermächtigt, der Verwahrstelle nach Maßgabe des § 88 Absatz 4 oder Absatz 5 KAGB die Möglichkeit einer Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden, einzuräumen. Sofern die Verwahrstelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, können von der Gesellschaft Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten gegen den jeweiligen Unterverwahrer anstelle der Verwahrstelle geltend gemacht werden.

§ 3 Prime Broker

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistung eines Prime Brokers in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall sind die Bedingungen der Dienstleistung einschließlich der Offenlegung gegenüber der Verwahrstelle schriftlich zu vereinbaren. Die Möglichkeit einer Übertragung und Wiederverwendung der Vermögensgegenstände des Sondervermögens müssen den Regelungen der Anlagebedingungen des Sondervermögens entsprechen.
2. Soweit einzelne Aufgaben der Verwahrstelle und/oder andere Tätigkeiten von einem Prime Broker wahrgenommen werden, enthalten die „Besonderen Anlagebedingungen“ hierzu weitere Angaben.

§ 4 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

§ 5 Anlagegrundsätze

1. Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Anlagebedingungen“,
 - welche Vermögensgegenstände unter Beachtung des § 6 Absatz 2 erworben werden dürfen;
 - wie der Grundsatz der Risikomischung beachtet wird;
 - ob, für welchen Zweck und in welchem Umfang für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte getätigt werden dürfen, die Derivate zum Gegenstand haben.
2. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ müssen darüber hinaus mindestens eine der folgenden Bedingungen vorsehen:
 - eine Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens in beträchtlichem Umfang über Kreditaufnahme für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, Wertpapier-Darlehen, in Derivate gebettete Hebelfinanzierungen oder auf andere Weise (Leverage),
 - den Verkauf von Vermögensgegenständen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf).
3. Die Gesellschaft kann sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 6 Erwerbs- und Anlagebeschränkungen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB und die in den „Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Sofern weder die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen noch die gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien eine weitere Einschränkung vorsehen, wird die Gesellschaft bei der Verwaltung des Sondervermögens die nachfolgenden Anlagebestimmungen und -grenzen beachten:
 - a) Mindestens 90 Prozent des Sondervermögens müssen in folgende Vermögensgegenstände investiert sein:

- (i) Wertpapiere im Sinne des § 193 KAGB und sonstige Anlageinstrumente im Sinne des §198 KAGB,
 - (ii) Geldmarktinstrumente,
 - (iii) Derivate,
 - (iv) Bankguthaben,
 - (v) Anteile und Aktien an inländischen und ausländischen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 196 KAGB die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen und die zusätzlich die Anforderungen an Spezial-Investmentfonds i.S.d. § 26 Nr. 4 Bst. i) Investmentsteuergesetzes oder an Investmentfonds i.S.d. § 26 Nr. 4 Bst. h) Investmentsteuergesetzes erfüllen,
 - (vi) Edelmetalle, und
 - (vii) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, wenn der Verkehrswert dieser Beteiligungen ermittelt werden kann.
- b) Die Gesellschaft darf höchstens 20 % des Wertes des Sondervermögens in Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gemäß Abs. 2 a) (vii) investieren, die weder zum Handel an einer Börse zugelassen noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch Unternehmensbeteiligungen in Form einer gewerblichen Personengesellschaft gehalten werden, die vor dem 28. November 2013 erworben wurden.
- c) Die Höhe der unmittelbaren Beteiligung oder der mittelbaren Beteiligung über eine Personengesellschaft an einer Kapitalgesellschaft gemäß Abs. 2 a) (vii) muss unter 10 Prozent des Kapitals der jeweiligen Kapitalgesellschaft liegen; dies gilt nicht für Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand auf die Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gerichtet ist.
3. Der Erwerb von Schuldscheindarlehen für Rechnung des Sondervermögens, auch im Sinne des § 198 Nummer 4 KAGB, ist unzulässig.

§ 7 Darlehensgeschäfte, Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Darlehensgeschäfte als Darlehensgeber und Darlehensnehmer im Rahmen der Gesetze abschließen. Sofern in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft Darlehen auch in Bezug auf Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gewähren oder in Anspruch nehmen, sofern diese Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erwerbbar sind. § 4 Absatz 3 gilt insoweit nicht.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Pensionsgeschäfte abschließen. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Anlagebedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Gesellschaft wird in den „Besonderen Anlagebedingungen“ mögliche Beschränkungen für Darlehensgeschäfte und Pensionsgeschäfte vorsehen.

§ 8 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe des § 281 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses Sondervermögens auf ein anderes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches Spezial-Sondervermögen, eine Spe-

zial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, ein Teilgesellschaftsvermögen einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eine offene Investmentkommanditgesellschaft oder ein Teilgesellschaftsvermögen einer offenen Investmentkommanditgesellschaft übertragen;

- b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen inländischen Spezial-Sondervermögens, einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, eines Teilgesellschaftsvermögens einer Spezial-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, einer offenen Investmentkommanditgesellschaft oder eines Teilgesellschaftsvermögens einer offenen Investmentkommanditgesellschaft in dieses Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Zustimmung der Anleger nach Vorlage des Verschmelzungsplans. Die Verschmelzung ist von einem Prüfer im Sinne des § 185 Absatz 2 KAGB zu prüfen. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 184, 185, 189, und 190 KAGB in Verbindung mit § 281 Absatz 1 Satz 2 und 3 KAGB.

§ 9 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber.
2. Die Rechte der Anleger werden ausschließlich in einer Sammelurkunde verbrieft; je Anteilklasse wird eine separate Sammelurkunde ausgestellt. Der Anspruch auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
3. Die Sammelurkunde trägt mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Verwahrstelle.
4. Zur klaren Trennung verschiedener Anlageklassen ist eine interne Aufteilung des Fonds in Segmente nach Anlageklassen möglich. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgelegt.
5. Die Anteile dürfen von der Gesellschaft ausschließlich an professionelle Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB und semi-professionelle Anleger im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB ausgegeben werden. Die Anleger dürfen ihre Anteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft und ausschließlich an Anleger gemäß Satz 1 übertragen. Mit der Übertragung eines Anteils gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteils als der Berechtigte.
6. An dem Sondervermögen dürfen sich unmittelbar und mittelbar über Personengesellschaften insgesamt nicht mehr als 100 Anleger beteiligen. Natürliche Personen dürfen nur beteiligt sein, wenn
 - a) die natürlichen Personen ihre Anteile im Betriebsvermögen halten,
 - b) die Beteiligung natürlicher Personen aufgrund aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlich ist, oder
 - c) die mittelbare Beteiligung von natürlichen Personen am Sondervermögen vor dem 9. Juni 2016 erworben wurde.

Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist bei Beteiligungen, die ab dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2020 und bei Beteiligungen, die vor dem 24. Februar 2016 erworben wurden, bis zum 1. Januar 2030 anzuwenden. Der Bestandsschutz nach Buchstabe c) ist auch auf die Gesamtrechtsnachfolger von natürlichen Personen anzuwenden.

7. Personengesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anleger des Sondervermögens sind, haben der Gesellschaft innerhalb von drei Monaten nach ihrem jeweiligen Anteilserwerb den Namen und die Anschrift ihrer Gesellschafter mitzuteilen. Darüber hinaus hat die Personengesellschaft der Gesellschaft Änderungen in ihrer Zusammensetzung innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

§ 10 Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Anleger durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft kann das Rechtsverhältnis mit dem Anleger ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn sie Kenntnis davon erhält, dass

- a) dieser Anleger im Zeitpunkt des Anteilserwerbs weder professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 32 KAGB noch semi-professioneller Anleger im Sinne von § 1 Absatz 19 Nummer 33 KAGB war;
- b) wenn dieser Anleger seine Anteile von einer dritten Person ohne Zustimmung der Gesellschaft erworben hat;
- c) dieser Anleger eine Personengesellschaft ist, die unmittelbar oder mittelbar über andere Personengesellschaften Anteile am Sondervermögen hält und seiner Verpflichtung aus § 9 Absatz 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht nachkommt,
- d) dieser Anleger die Voraussetzungen des § 9 Absatz 6 Satz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht erfüllt, oder
- e) der Anteilserwerb dieses Anlegers zur Folge hatte, dass die Zahl der unmittelbar oder mittelbar über Personengesellschaften beteiligten Anleger 100 übersteigt. Sofern der zeitgleiche Anteilserwerb mehrerer Anleger zur Überschreitung dieser Anlegerzahl führt, besteht das Kündigungsrecht der Gesellschaft gegenüber jedem der betreffenden Anleger.

Mit Zugang der Kündigung ist der Anleger verpflichtet, seine Anteile unter Beachtung der Zeiten für den Annahmeschluss für Anteilscheingeschäfte zum nächsten Rücknahmetermin an die Gesellschaft zurückzugeben. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Die Berechtigung der Gesellschaft, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

§ 11 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Soweit Besonderheiten für die Ausgabe von Anteilen bestehen, werden diese in den „Besonderen Anlagebedingungen“ geregelt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle oder durch die Vermittlung Dritter erworben werden. Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Abweichendes bestimmt ist, können Anteile mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft auch gegen Leistung von Sacheinlagen ausgegeben werden.
3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens jederzeit zurückzunehmen. Die „Besonderen Anlagebedingungen“ können vorsehen, dass die Rückgabe von Anteilen nur an bestimmten Terminen zulässig ist.

Der Rückgabe muss in den Fällen des Satzes 2 eine fristgebundene und unwiderrufliche Rücknahmeerklärung vorausgehen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.

4. Der Gesellschaft bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Eine vorübergehende Aussetzung der Rücknahme ist insbesondere zulässig, wenn die sich aus der Rücknahme ergebenden Rückzahlungspflichten nicht aus liquiden Mitteln des Sondervermögens befriedigt werden können. In diesem Fall ist die Gesellschaft zur Rücknahme der Anteile erst verpflichtet, nachdem sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, entsprechende Vermögensgegenstände veräußert hat. Solange die Rücknahme ausgesetzt ist, dürfen keine neuen Anteile ausgegeben werden. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.
5. In den „Besonderen Anlagebedingungen“ sind alle weiteren Voraussetzungen und Bedingungen der Kündigung und Auszahlung von Anteilen aus dem Sondervermögen gegen Rückgabe der Anteile anzugeben.

§ 12 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) zu den in den „Besonderen Anlagebedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt, und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 9 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen gebildet, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Berechnung des Anteilwertes erfolgt durch die Gesellschaft gemäß § 279 in Verbindung mit §§ 168, 169 und 216 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Anlagebedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Anlagebedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Anlagebedingungen“ anzugeben.
3. Die Ausgabe der Anteile erfolgt zum Ausgabepreis, der nach Ordereingang zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten festgestellt wird.
4. Soweit in den Besonderen Anlagebedingungen nichts anderes bestimmt ist, wird der Anteilwert börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres kann von einer Ermittlung des Wertes abgesehen werden.

§ 13 Kosten

In den „Besonderen Anlagebedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt.

§ 14 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Soweit in den „Besonderen Anlagebedingungen“ nichts Anderweitiges bestimmt ist, wird die Gesellschaft die Anleger gemäß §§ 279 Absatz 3, 300, 307 und 308 Absatz 4 KAGB schriftlich informieren.

§ 15 Rechnungslegung, Abschlussprüfer

1. Spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens erstellt die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 101 Absatz 1 und 3 KAGB. Der Jahresbericht des Sondervermögens wird durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bzw. durch einen anderen von der Gesellschaft bestimmten Abschlussprüfer geprüft.
2. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes Spezial-Sondervermögen oder eine AIF-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
3. Wird das Sondervermögen aufgelöst, hat die Gesellschaft auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
4. Wird ein Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 101 KAGB entspricht.
5. Jahres-, Zwischen- und Auflösungsberichte gemäß Absatz 1 bis 3 sind bei der Gesellschaft erhältlich und werden dem Anleger auf Anfrage vorgelegt. Der Abwicklungsbericht gemäß Absatz 4 ist bei der Verwahrstelle erhältlich und wird dem Anleger auf Anfrage vorgelegt.

§ 16 Kündigung und Auflösung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Verwaltung des Sondervermögens zu kündigen. Die Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens durch die Gesellschaft muss mittels eines dauerhaften Datenträgers gegenüber den Anlegern mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende erfolgen. Das Sonderkündigungsrecht gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bleibt von dieser Regelung unberührt.
2. Insbesondere kann die Gesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn
 - a.) die zulässige Anlegerzahl von 100 überschritten wird, oder

b.) Personen am Sondervermögen beteiligt sind, die nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 6 Satz 2 erfüllen.

Die Gesellschaft wird von ihrem Kündigungsrecht nach § 16 Abs. 2 erst dann Gebrauch machen, wenn eine oder mehrere Kündigungen nach § 10 Buchst. d) oder e) nicht dazu führen, dass die Anforderungen des § 9 Abs. 6 Satz 1 und 2 erfüllt werden.

3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Verwahrstelle die der Gesellschaft zustehende Vergütung sowie Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind, beanspruchen. Die Verwahrstelle kann von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.

§ 17 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das Sondervermögen nur im Einvernehmen mit den Anlegern auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Anleger werden über eine nach Satz 1 erfolgte Übertragung unverzüglich unterrichtet.

§ 18 Änderungen der Anlagebedingungen

Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen nur im Einvernehmen mit dem Anleger ändern.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern

und der

Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main

(nachstehend „Gesellschaft“ genannt)

für den von der Gesellschaft verwalteten

Hedgefonds (nachfolgend auch „Sondervermögen“)

Lloyd Fonds - Active Value Selection,

die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Hedgefonds aufgestellten

„Allgemeinen Anlagebedingungen“ (AABen)

gelten.

Verwahrstelle, Primebroker

§ 1 Verwahrstelle, Primebroker

1. Verwahrstelle für das Sondervermögen ist HSBC Trinkaus & Burkhardt AG mit Sitz in Königsallee 21/23, 40212 Düsseldorf.

Die Verwahrstelle kann unter Beachtung von § 85 Absatz 4 Nr. 2 KAGB als Prime Broker bei folgenden Geschäften als Kontrahent für Rechnung des Sondervermögens auftreten:

- a) Gewährung von Krediten an das Sondervermögen gegen Besicherung durch von ihr verwahrte Vermögensgegenstände des Sondervermögens;
 - b) Vertragspartner für das Sondervermögen bei Wertpapierdarlehen und Pensionsgeschäften des Sondervermögens;
 - c) Vertragspartner für das Sondervermögen beim Einsatz von Derivaten durch das Sondervermögen zu Investitions- und Absicherungszwecken;
 - d) Weitere im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a) – c) genannten Funktionen stehende Dienstleistungen sowie Reportingleistungen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Sicherung aller gegenwärtigen und bedingten Ansprüche der Verwahrstelle aus den in Absatz 1 bezeichneten Geschäften dieser ein Pfandrecht an allen von ihr verwahrten Vermögensgegenständen des Sondervermögens einzuräumen.
 3. Die Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Funktionen sowie die Hereinnahme von Sicherheiten gemäß Absatz 2 lassen die in §§ 80 ff. KAGB beschriebenen Aufgaben der Verwahrstelle unberührt.
 4. Die verwahrfähigen Vermögensgegenstände des Sondervermögens werden bei der Verwahrstelle verwahrt.

Anlagegrundsätze, Vermögensgegenstände und Anlagestrategie

§ 2 Anlagegrundsätze und Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft legt die eingelegten Gelder nach dem Grundsatz der Risikomischung nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 sowie der §§ 5 bis 9 an. Die Gesellschaft hat zusätzlich im Rahmen ihrer Anlagestrategien beim Erwerb und Einsatz der in Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände die Erwerbs- bzw. Anlagebeschränkungen und Anlagegrenzen des § 6 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens folgende Vermögensgegenstände erwerben:
 - Wertpapiere;
 - Geldmarktinstrumente;
 - Derivate;
 - Bankguthaben;
 - Anteile und Aktien an inländischen Investmentvermögen die nach den Anlagebedingungen ausschließlich in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Wertpapieren nach § 253

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a KAGB anlegen dürfen, sowie an entsprechenden ausländischen Investmentvermögen erfüllen;

- Edelmetalle;
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.

Unverbriefte Darlehensforderungen dürfen explizit nicht erworben werden. Kredite dürfen nicht vergeben werden.

§ 3 Anlageausschuss

Die Gesellschaft kann sich mit Blick auf das Sondervermögen des Rates eines Anlageausschusses bedienen.

§ 4 Anlagestrategie

Das Sondervermögen strebt als Anlageziel eine möglichst hohe Wertentwicklung unabhängig vom Marktumfeld an. Die Gesellschaft kann hierfür z.B. folgende Strategien wählen:

1. Long/Short-Strategie: Im Rahmen dieser Strategie werden von der Gesellschaft Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung einer Kurs- oder Preissteigerung oder zur Erzielung von Zins-, Dividenden- oder sonstigen Erträgen gekauft (Long-Geschäft) und Vermögensgegenstände für Rechnung des Sondervermögens in Erwartung eines Kurs- oder Preisrückgangs leerverkauft (Short-Geschäft). Die jeweilige Gesamtposition muss hierbei nicht marktneutral sein, sondern kann je nach Einschätzung der Gesellschaft netto eine Long- oder Shortpositionierung aufweisen.
2. Arbitragestrategien: Im Rahmen dieser Strategien nutzt die Gesellschaft auf Grund bestimmter Umstände entstehende Preis- oder Kursunterschiede von Wertpapieren oder anderen Vermögensgegenständen zur Erzielung eines Arbitragegewinns aus.
3. Event-Driven: Im Rahmen dieser Strategie wird bei „Transactional Events“ investiert, Ereignisse, die die Kurse von Einzelunternehmen signifikant beeinflussen können, wie beispielsweise Unternehmenskäufe und –fusionen, Abspaltungen und Aufgliederungen, Restrukturierungsmaßnahmen, Liquiditätskrisen oder Aktienrückkaufprogramme.

Kreditaufnahme, Leverage, Leerverkäufe und Anlagegrenzen

§ 5 Kreditaufnahme

Kredite können als Geld- oder Wertpapierdarlehen aufgenommen werden. Kredite im Sinne des § 26 Nummer 7 Investmentsteuergesetz darf die Gesellschaft für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nur in Form kurzfristiger Kredite bis zur Höhe von 30 % des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Kredite können von dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder von Dritten gewährt werden. Dem Kreditgeber sind nach Ablauf der bestimmten Dauer oder nach Kündigung des für unbestimmte Dauer aufgenommenen Kredits entweder Guthaben in entsprechender Höhe oder Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zurück zu übertragen. Im Rahmen der Kreditaufnahme können dem jeweiligen Kreditgeber zur Besicherung seiner Forderungen an den Vermögensgegen-

ständen des Sondervermögens Pfandrechte eingeräumt, oder Vermögensgegenstände sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

Die Gesellschaft wird zur Erhöhung des Investitionsgrades des Sondervermögens Leverage nicht in beträchtlichem Umfang einsetzen.

§ 6 Leerverkäufe

Für das Sondervermögen können auch solche in § 2 Absatz 2 genannten Vermögensgegenstände für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger verkauft werden, wenn diese Vermögensgegenstände zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht zum Sondervermögen gehören (Leerverkauf). Der Gegenwert der Leerverkäufe ist nicht auf ein bestimmtes Vielfaches des Sondervermögens begrenzt.

§ 7 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft kann die Mittel des Sondervermögens unter Beachtung von § 6 Abs. 2 der AABen bis zu 100 % in jede in § 2 Absatz 2 genannte Kategorie von Vermögensgegenständen anlegen. Ein Mindestbankguthaben ist nicht vorgeschrieben.
2. Vermögensgegenstände können auf Fremdwährung lauten.
3. Das Sondervermögen ist in der Nutzung von Derivaten nicht beschränkt.

§ 8 Darlehensgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder Dritten das Recht einräumen, sich die von ihnen verwahrten Wertpapiere des Sondervermögens für unbestimmte Dauer darlehensweise anzueignen. Mit der Aneignung kommt zwischen dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten und der Gesellschaft über die angeeigneten Wertpapiere ein unbefristetes Wertpapierdarlehen zustande. In den Verträgen mit dem Kreditinstitut, das die Funktion der Verwahrstelle für das Sondervermögen wahrnimmt, oder dem Dritten wird die Gesellschaft vereinbaren, dass sie berechtigt ist, diese Wertpapierdarlehen jederzeit zu kündigen.

Anteilklassen

§ 9 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 9 Absatz 4 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich der betreffenden Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Informationsdokument als auch im Jahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Informationsdokument und im Jahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 10 Anteile

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 11 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden zum letzten Frankfurter Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals („Wertermittlungstag“) ermittelt.
2. Die Gesellschaft kann einen Ausgabeaufschlag erheben. Der Ausgabeaufschlag kann bis zu 8 % des Anteilwertes betragen. Es steht der Gesellschaft frei, niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen.

§ 12 Ausgabe von Anteilen

1. Die Ausgabe von Anteilen erfolgt außer zum Tag der Auflegung des Sondervermögens zu jedem Wertermittlungstag. Anteilzeichnungen müssen spätestens am dritten Bankarbeitstag vor dem Ausgabetermin bis spätestens 16 Uhr, für die Erstaussgabe zum Tage der Auflegung des Sondervermögens am Bankarbeitstag vor dem Auflegungsdatum um 15 Uhr, durch schriftliche Erklärung erfolgen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Ausgabetermin gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Anteilzeichnung fristgemäß abgegeben wurde.
2. Die Gesellschaft kann weitere Ausgabetermine sowie weitere Einzelheiten des Ausgabeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Ausgabetermine und weiteren Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

§ 13 Rücknahme von Anteilen

1. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt zu jedem Wertermittlungstag. Die Rückgabe der Anteile ist spätestens 40 Kalendertage vor dem jeweiligen Rücknahmetermin durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen werden für den nächsten Rücknahmetermin gemäß Satz 1 berücksichtigt, für den die Rückgabeerklärung fristgemäß abgegeben wurde.
2. Die Gesellschaft kann weitere Rücknahmetermine sowie weitere Einzelheiten des Rücknahmeverfahrens einschließlich der Form und Frist bestimmen. Die Rücknahmetermine und weiteren

Einzelheiten sind im Informationsdokument oder auf einem im Informationsdokument offenzulegenden Weg bekanntzumachen.

3. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt spätestens 50 Kalendertage nach Rückgabe zu dem Rücknahmepreis, der für den Rücknahmetermin ermittelt wird.

§ 14 Kosten

- (1) Die Vergütung der Gesellschaft, die zu Lasten des Sondervermögens geht, wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 5 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.

- (2) Die Gesellschaft kann sich für die und bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Gesellschaft frei, das Sondervermögen hierfür mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit dem Sondervermögen zusätzlich belastet.
- (3) Die Vergütung der Verwahrstelle, die zu Lasten des Sondervermögens geht, wird in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.
- (4) Die Gesellschaft bedient sich bei der Umsetzung des Anlagekonzeptes einer oder mehrerer Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaften. Die Gebühren dieser Gesellschaften, die zu Lasten des Sondervermögens gehen, werden in jeweils separaten Verträgen festgelegt und dem Sondervermögen belastet. Das gleiche gilt für Gebühren für Beratungs- und Unterstützungsleistungen Dritter hinsichtlich der Auswahl, Überwachung und/oder Evaluierung von für das Sondervermögen beauftragten Beratungs- oder Asset Management-Gesellschaften, für die Erfüllung der Transparenzanforderungen für das VAG-Reporting und für gesonderte Beurteilungen (bspw. Nachhaltigkeitsresearch) von für das Sondervermögen erwerbbarer Vermögensgegenstände durch Dritte, sofern alle Anleger dem ausdrücklich zustimmen.
- (5) Neben den der Gesellschaft, der Verwahrstelle und der Beratungs- oder Asset Management Gesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit der direkten oder indirekten Anlage des Sondervermögens in Darlehensforderungen entstehen, insbesondere Kosten der Besicherung/Sicherheiten, der Abtretung und Übertragung von Besicherungen/Sicherheiten, Kosten für Anwälte, Gutachter oder sonstige Berater, einschließlich etwaiger Kosten für die Umsetzung, Durchsetzung oder Änderung des Darlehensvertrags sowie der Wahrung von Rechten darunter oder damit zusammenhängender Verträge, sowie Ersatz von Kosten und Aufwendungen, die von Agenten, Sicherheitentreuhändern, anderen Finanzierungsparteien oder weiteren Parteien unter dem Darlehensvertrag geltend gemacht werden sowie Kosten für Registrierungen, Anmeldungen/Ummeldungen und Notare;
 - c) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - d) bankübliche Kontogebühren;

- e) übliche Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Eröffnung von Konten und Depots bei ausländischen Banken anfallen;
- f) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer;
- g) ggf. Kosten für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und/oder der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- h) Kosten für die Erstellung steuerlicher Nachweise, sofern die Erstellung auf Wunsch des Anlegers erfolgt;
- i) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahresberichte, Informationsdokument);
- j) Kosten der Bekanntmachung der Jahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- k) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
 - l) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - m) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - n) Kosten für die Geltendmachung, Abwehr und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;
- o) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
 - p) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
 - q) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - r) ggf. Kosten zur Analyse des Anlageerfolgs durch Dritte, sofern die Analyse auf Wunsch des Anlegers erfolgt.
- s) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- t) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.
- u) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 % p. a. des jährlichen durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

- v) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
6. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen an Investmentvermögen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Besondere Informationspflichten

§ 15 Besondere Informationspflichten gegenüber den Anlegern

Über Änderungen bezüglich der Haftung der Verwahrstelle informiert die Gesellschaft die Anleger unverzüglich schriftlich per E-Mail oder in Papierform. Die Informationen gemäß § 307 KAGB werden den Anlegern vor dem erstmaligen Erwerb von Anteilen in Papierform zur Verfügung gestellt. Vor dem Erwerb von weiteren Anteilen werden sie ihnen elektronisch zur Verfügung gestellt. Wesentliche Änderungen dieser Informationen werden den Anlegern in elektronischer oder in Papierform von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 16 Ausschüttende Anteilklassen

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden sowie Entgelte aus Wertpapierdarlehens- und Pensionsgeschäften und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.

§ 17 Thesaurierende Anteilklassen

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen wieder an.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 19 Inkrafttreten

Die Anlagebedingungen treten am **3. August 2020** in Kraft.